

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Datenweitergabe an die Polizei?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP), eingegangen am 06.04.2020 - Drs. 18/6242
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 07.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Netzpolitik.org berichtete am 02.04.2020, dass u. a. in Niedersachsen Listen mit Menschen, die an COVID-19 erkrankt sind, an die Polizeibehörden übermittelt wurden. In Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern seien Gesundheitsämter aufgefordert worden, diese sensiblen Daten zur Verfügung zu stellen.

„Auch das niedersächsische Innenministerium erwägt, eine Übermittlung sogenannter Quarantänelisten landesweit anzuordnen. Polizeibeamtinnen könnten sich dann besser schützen. Derzeit gebe es in dem Land keine allgemein gültige Regelung für die Weitergabe solcher Daten. Gehindert hat das bislang offenbar niemanden.

Die Polizeidirektionen Göttingen und Osnabrück bestätigten dieser Redaktion, von einem Teil der Gesundheitsämter bereits Daten wie Name und Anschrift Infizierter eingeholt zu haben. Dabei berufen sich die Sicherheitsbehörden auf einen landesweiten Erlass vom vergangenen Freitag - ‚zum Vollzug polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung mit Blick auf die aktuelle Corona-Pandemie‘, wie es aus Osnabrück hieß“ (<https://netzpolitik.org/2020/daten-von-infizierten-polizei-sammelt-in-mehreren-bundeslaendern-coronavirus-listen/>).

Ein Vertreter der Landesregierung bestätigte am 02.04.2020 im Sozialausschuss, dass die Polizei Daten über Personen erhalte, die in Quarantäne seien. Dies geschehe, damit sich die Beamten im Falle eines Einsatzes bei diesen Personen selbst schützen können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Niedersächsische Landesregierung tut alles in ihren Kräften Stehende, um die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus zu verringern und so die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen aufrechtzuerhalten. Dazu gehört auch die Vermeidung von besonderen Ansteckungsgefahren bei polizeilichen Maßnahmen, die häufig mit einem direkten persönlichen Kontakt einhergehen. Um zu gewährleisten, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bei ihren Einsätzen soweit wie möglich Kenntnis über bestehende Quarantäne-Anordnungen erhalten, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Erlassen vom 31.03.2020 und 03.04.2020 (Az. 41609/11/3) die Übermittlung von Quarantänestatus-Listen von den unteren Gesundheitsbehörden an die Polizei geregelt. Weitere Rahmenbedingungen zum Umgang mit den Daten bei der Polizei hat das Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 03.04.2020 (Az. 22.20-01201/N9) definiert (s. auch zu Frage 5).

Die Übermittlung von Quarantänestatusdaten an die Polizei dient dem Zweck, die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über die in einem Quarantäne-Fall bestehende konkrete Infektionsgefahr zu informieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Dadurch soll nicht nur eine Ansteckung der einzelnen Beamtinnen und Beamten bestmöglich vermieden und dadurch auch die Funktionsfähigkeit der Polizei als Garantin für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gewährleistet werden, sondern es soll auch eine Gefährdung anderer Personen vermieden werden.

Polizeiliche Maßnahmen gehen sehr häufig mit einem direkten persönlichen Kontakt einher. Im Rahmen der Bewältigung von Soforteinsätzen sollen alle maßgeblichen Informationen zur Lagebeurteilung herangezogen werden können. Insbesondere bei den Einsatzanlässen, die im häuslichen Umfeld stattfinden, wie z. B. bei Ruhestörungen und Delikten häuslicher Gewalt, ist relevant, ob sich eine der unter der Wohnanschrift befindlichen Personen in häuslicher Quarantäne befindet. Weitere, personenbezogene Daten oder Auskünfte über den Gesundheitsstatus der Personen, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen, werden nicht übermittelt.

Mit der Information über den Quarantänestatus können die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ihr einsatztaktisches Vorgehen vorbereiten und anpassen. Neben einer gesteigerten Vorsicht wird ermöglicht, dass sich die Beamtinnen und Beamten mit Schutzausrüstung (u. a. Schutzbrille, Handschuhe, Masken, Einmalanzüge) ausstatten und diese im Bedarfsfall im Vorhinein anlegen können.

Daneben ist das Wissen um den Quarantänestatus wichtig, um beispielsweise für Ingewahrsamnahmen geeignete Räumlichkeiten vorzubereiten oder aber im Falle von normalerweise erforderlichen Platzverweisen oder Wegweisungen überhaupt für eine rechtmäßige Umsetzung sorgen zu können, die bei Quarantänestatus-Personen anders vollzogen werden muss als im Normalfall.

1. Werden in Niedersachsen Daten von Personen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, von den Gesundheitsämtern oder anderen Behörden an die Polizei weitergegeben? Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zweck?

In Niedersachsen werden von den örtlich zuständigen unteren Gesundheitsbehörden auf Anforderung auf ihr Gebiet beschränkte Listen mit der Auskunft, dass eine Person sich in häuslicher Quarantäne befindet, an die örtlich zuständige Einsatzleitstelle übermittelt und, soweit es die konkrete Einsatzlage erfordert, von den eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Einzelfall abgefragt. Darüberhinausgehende Auskünfte, z. B. ob sich diese Person mit SARS-CoV-2 infiziert hat oder ob und aus welchem Grund bei dieser Person ein entsprechender Verdacht besteht, werden nicht erteilt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Datensätze werden übermittelt?

Der Datenumfang ist auf wenige identifizierende Daten beschränkt. Neben dem Quarantänestatus werden Nachname, Name, Geburtsdatum und Wohnadresse übermittelt.

3. In welcher Form wird eine entsprechende Mitteilung den Polizeibeamten angezeigt?

Die Einsatzkräfte vor Ort erhalten auf Nachfrage von der Leitstelle eine positive oder negative Rückmeldung über das Bestehen einer Quarantäneanordnung.

4. Welche Rechtsgrundlage ist für die Datenweitergabe einschlägig?

Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage von § 41 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG). Danach können die Verwaltungs- und Polizeibehörden untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr - hier die Verhinderung von Neuansteckungen mit dem Coronavirus durch nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes unter Quarantäne gestellte Personen - erforderlich ist.

5. Wie wird sichergestellt, dass die Daten zweckentsprechend verwendet werden?

Um den engen Zwecksetzungen der §§ 30 i. V. m. § 28 IfSG zu entsprechen sowie die datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Praxis durchzusetzen, wurden mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.04.2020 weitere Rahmenbedingungen zum Umgang mit den Daten bei der Polizei als technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz definiert:

- ausschließliche Speicherung auf der Leitstelle,
- Ausschluss der Zusammenführung unterschiedlicher Listen der Gesundheitsämter,
- Übermittlung an Einsatzkräfte nur auf Anfrage, soweit der Einsatz dies erforderlich macht,
- Löschung der Listen spätestens nach 14 Tagen oder wenn eine aktualisierte Liste vorliegt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wer hat Zugriff auf diese Daten?

Die Quarantäne-Statuslisten sind ausschließlich auf der Leitstelle der örtlich für den Einsatz zuständigen Polizeibehörde zu speichern, sodass nur die Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten der jeweiligen Leitstelle Zugriff auf die personenbezogenen Listen haben. Eine Übermittlung des Quarantänestatus einzelner vom Einsatz betroffener Personen an die PVB im Einsatz vor Ort erfolgt nur im Einzelfall, wenn die Einsatzlage dies erforderlich macht.

7. Wann werden die Daten bei der Polizei wieder gelöscht?

Die Quarantäne-Statuslisten sind umgehend zu löschen, wenn eine aktualisierte Liste der örtlich zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Auch wenn eine Aktualisierung der Liste nicht erfolgt, wird die Liste spätestens nach 14 Tagen gelöscht.

8. Gab es bereits Einsätze, bei denen Personen, die in Quarantäne sind, beteiligt waren? Wenn ja, wie viele?

Derzeit (Stichtag 23.04.2020) sind landesweit 49 Einsätze bekannt.

9. Welche besonderen Schutzmaßnahmen werden durch die Beamten bei derartigen Einsätzen ergriffen?

Bereits am 07.02.2020 wurden seitens des Landespolizeipräsidiums Handlungsempfehlungen zum Thema Coronavirus an alle Polizeibehörden sowie die Polizeiakademie Niedersachsen übersandt. Innerhalb der Polizeiorganisation wurden Verhaltens- und Handlungsempfehlungen zur Vorsorge und Minderung des Infektionsrisikos für alle Bediensteten zur Verfügung gestellt. Die Empfehlungen beinhalten neben allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln auch das anlassbezogene Nutzen der dienstlich zur Verfügung gestellten Schutzausstattung.

Der unmittelbare Kontakt von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit möglicherweise infizierten oder unter amtliche Quarantäne gestellten Personen wird, soweit einsatzbedingt möglich, auf das notwendige Maß beschränkt und erfolgt nur nach Anlegen entsprechender Schutzausstattung. Diese umfasst u. a. Einweghandschuhe, zertifizierte Mund-Nasen-Masken (sogenannte OP-Masken), filternde Halbmasken (FFP2- und FFP3-Masken) und Schutzbrillen. Kontakte werden dokumentiert.

Wo lagebedingt möglich, sollen grundsätzlich mind. 1,5 m Abstand zum Gegenüber gehalten werden. Darüber hinaus ist eine konsequente Hände-Hygiene einzuhalten. Zusätzlich ist in jedem Funkstreifenwagen Ausrüstung vorhanden, um bei Einsatzanlässen im Kontext mit in Quarantäne befindlichen Personen agieren zu können (z. B. Schutzbrillen und -masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel). Nach Einsätzen mit Körperkontakt bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten sowie nach Benutzung von Handläufen, Türgriffen etc. ist die Benutzung von geeignetem (mindestens begrenzt viruzid wirkendem) Handdesinfektionsmittel angezeigt. Die erweiterte persönliche Schutzausrüstung ist lageabhängig bei begründetem Corona-Verdacht anzulegen.

(Verteilt am 19.05.2020)